

Die Heranwachsenden im Jugendstrafrecht

**30. Deutscher Jugendgerichtstag, Berlin
15./16.09.2017**

Ineke Pruin, Institut für Strafrecht und Kriminologie, Universität Bern

Wahlprogramm 2017

- > „Die Sicherheitslage verschärft sich vor allem in Ballungsgebieten dramatisch. Eine besondere Rolle hierbei spielen gerade junge Täter, denen derzeit ein **geradezu zahnloses Recht** gegenübersteht. **Erzieherische Erfolge in diesem Segment lassen sich erfahrungsgemäß nur durch sofortige Inhaftierung der Täter schwerer Delikte erreichen.** Wir fordern daher eine entsprechende Änderung der einschlägigen Gesetze, insbesondere des Haftrechts. Wegen der immer früher einsetzenden kriminellen Entwicklung muss das Strafmündigkeitsalter auf zwölf Jahre abgesenkt und **mit dem Erreichen der Volljährigkeit auch das Erwachsenenstrafrecht Anwendung finden.**“
- > Oktober 2016: „Die ... macht heute im Landtag die Unangemessenheit der strafrechtlichen Privilegierung von 18- bis 21-Jährigen deutlich und fordert die ersatzlose Abschaffung des sogenannten Heranwachsendenstrafrechts (Jugendgerichtsgesetz §§ 105 ff).

Wahlprogramm 2017

- > „Die Sicherheitslage verschärft sich vor allem in Ballungsgebieten dramatisch. Eine besondere Rolle hierbei spielen gerade junge Täter, denen derzeit ein **geradezu zahnloses Recht** gegenübersteht. **Erzieherische Erfolge in diesem Segment lassen sich erfahrungsgemäß nur durch sofortige Inhaftierung der Täter schwerer Delikte erreichen.** Wir fordern daher eine entsprechende Änderung der einschlägigen Gesetze, insbesondere des Haftrechts. Wegen der immer früher einsetzenden kriminellen Entwicklung muss das Strafmündigkeitsalter auf zwölf Jahre abgesenkt und **mit dem Erreichen der Volljährigkeit auch das Erwachsenenstrafrecht Anwendung finden.**“ **(Wahlprogramm AFD S. 24, Punkt 4.3)**
- > Oktober 2016: „**Die AfD-Fraktion im Landtag Sachsen-Anhalt** macht heute im Landtag die Unangemessenheit der strafrechtlichen Privilegierung von 18- bis 21-Jährigen deutlich und fordert die ersatzlose Abschaffung des sogenannten Heranwachsendenstrafrechts (Jugendgerichtsgesetz §§ 105 ff).

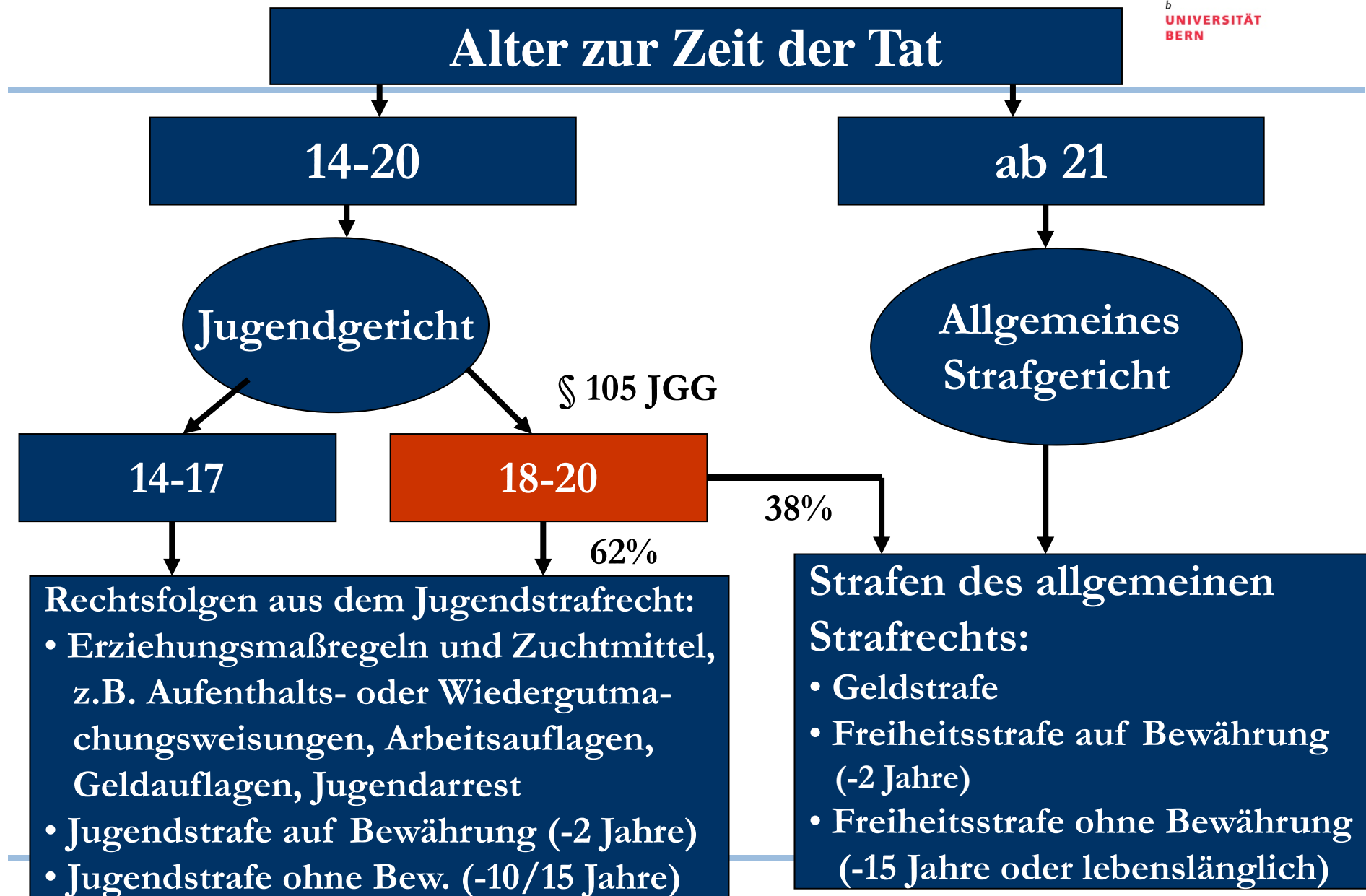
Inhalt

- **1. Wie es gedacht ist:** Die rechtliche Regelung und die Rechtsprechung
 - **2. Wie es gemacht wird:** Die Praxis
 - **3. Was wir wissen:** Interdisziplinäre Erkenntnisse
 - 3.1. Kriminologie
 - 3.2. Soziologie und Psychologie
 - 3.3. Neurowissenschaften
 - **4. Wie es die anderen machen:** Internationale Ansätze
 - **5. Was wir daraus schließen können:** Fazit
-

1. Wie es gedacht ist: Die rechtliche Regelung und die Rechtsprechung

- > §§ 1, 107 JGG: Für die Verhandlung von Straftaten von Heranwachsenden sind **die Jugendgerichte** zuständig.

- > § 105 JGG: Die Jugendgerichte können Sanktionen des Jugendstrafrechts oder des Erwachsenenstrafrechts verhängen. Wenn
 1. *„die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder*
 2. *es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt“*sind Sanktionen dem Katalog des Jugendstrafrechts zu entnehmen.



1. Wie es gedacht ist: Die rechtliche Regelung und die Rechtsprechung (2)

- > § 106 JGG: Die Sanktionen des allgemeinen Strafrechts können gemildert werden.
- > **Wichtig:** § 3 JGG gilt NICHT für Heranwachsende, das heisst, ein Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen fehlender Reife ist nicht möglich.
- > **§ 41 KJHG: Hilfe für junge Volljährige,**
- > **§ 36a KJHG: „Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird; dies gilt auch in den Fällen, in denen Eltern durch das Familiengericht oder **Jugendliche und junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden.**“**

1. Wie es gedacht ist: Die rechtliche Regelung und die Rechtsprechung (3)

- > Rechtsprechung zu § 105 Abs. 1 Nr. 2 (wenn „*es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt*“)
 - Jede Straftat kann generell eine Jugendverfehlung sein.
 - BGH NJW 1954, 1775: Taten, die „schon nach ihrem äußeren Erscheinungsbild die Merkmale jugendlicher Unreife aufweisen“.
 - BGHSt 8, 90: Maßgebend sind „die äußeren Tatumstände und die Beweggründe des Täters“.
 - BGH NStZ 1987, 366: wenn die Tat „auf jugendlichen Leichtsinn, Unüberlegtheit oder soziale Unreife zurückgeht“.

Beispiele aus der Rechtsprechung- pro JuStrafR - Jugendverfehlung

- > Äußeres Erscheinungsbild, Beweggründe. Begleitumstände
 - > Unabhängig vom generellen Reifegrad
 - > In der Tat zeigt sich Mangel an Ausgeglichenheit, Besonnenheit und Hemmungsvermögen oder Verantwortungsbewußtsein
 - > Falsch verstandene Kameradschaft, „Kavalierspflicht“ oder das Bestreben, den Helden zu spielen
 - > Überschätzung der eigenen Leistungsfähigkeit
 - > Geltungsstreben
 - > Jugendlicher Leichtsinn, Unüberlegtheit
 - > Delikte, die weniger vom Verstand als umgekehrt vom Gefühl bestimmt sind
-

1. Wie es gedacht ist: Die rechtliche Regelung und die Rechtsprechung (4)

- > Rechtsprechung zu § 105 Abs. 1 Nr. 1 (wenn „*die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand*“)
 - BGH NJW 1956, 1408: Entwicklungsverzögerung in sittlicher ODER geistiger Reife reicht aus.
 - Kein Vergleich mit einem jugendtypischen “Reifestand”, sondern Frage, ob “Entwicklungskräfte noch in größerem Umfang wirksam sind” (BGHSt 36, 40) oder die Entwicklung schon abgeschlossen ist.
 - In Zweifelsfällen (nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten) sind jugendstrafrechtliche Sanktionen anzuwenden, BGHSt 12, 119, BGH NJW 2002, 75)

Beispiele aus der Rechtsprechung- pro JuStrafR

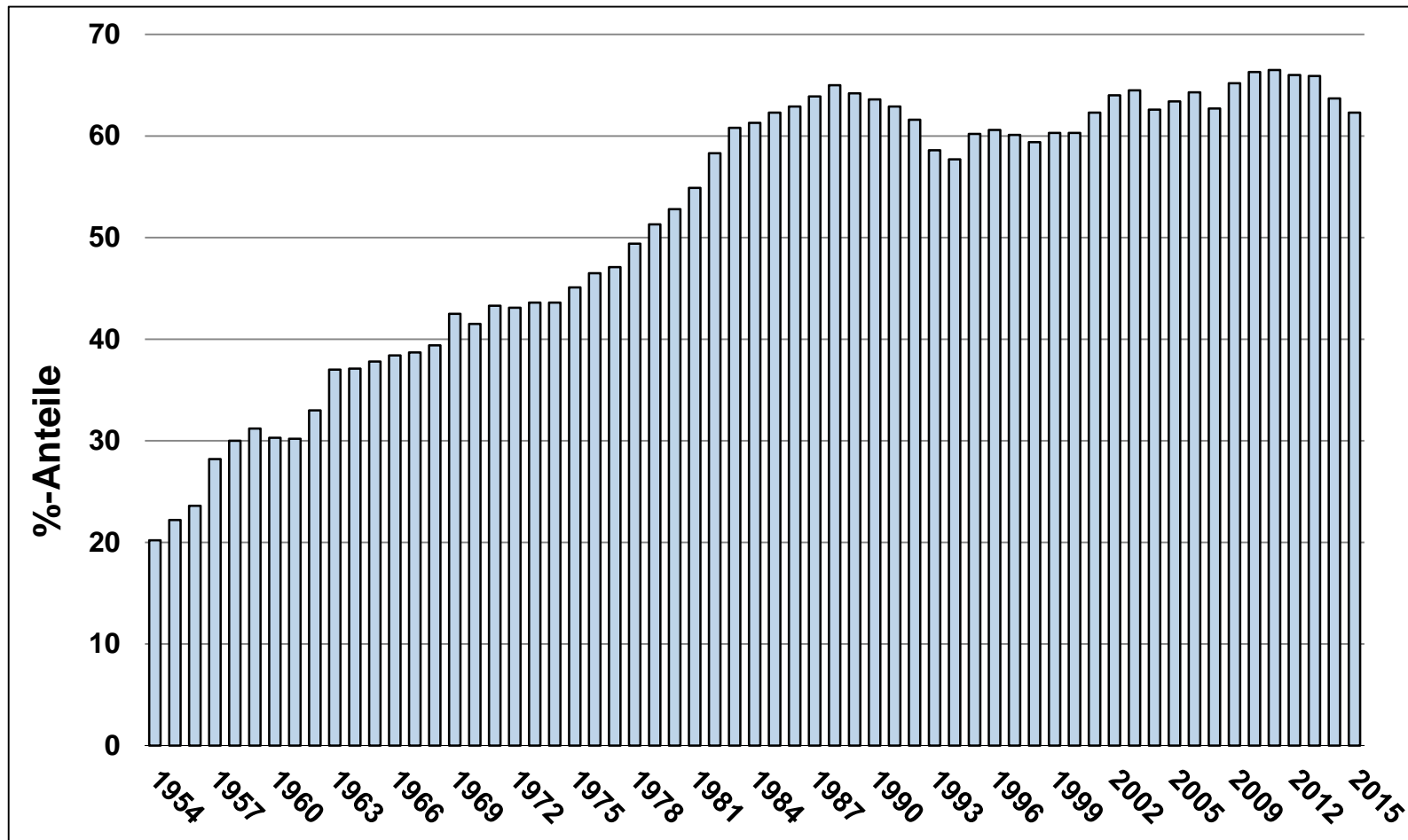
- > Aufwachsen ohne Vater, fehlende Lösung von der Mutter, häufiger Schulwechsel
 - > Mangelnde Kontinuität beim Berufsweg,
 - > Hinwendung zu einer Gruppe Gleichgesinnter verbunden mit dem Unterordnung und Preisgabe individueller Freiräume einerseits und dem Gefühl solidarischer Geborgenheit andererseits,
 - > Weitgehende soziale Entwurzelung,
 - > Früher Tod der Mutter, häufig wechselnde Bezugsperson
 - > Ablehnung überkommener Werte,
 - > Jugendlicher Leichtsinns, Unüberlegtheit, soziale Unreife.
-

§ 105 Abs. 3 Satz 2 JGG

- > «Handelt es sich bei der Tat um Mord und reicht das Höchstmaß nach Satz 1 wegen der besonderen Schwere der Schuld nicht aus, so ist das Höchstmaß 15 Jahre.»
- > Bemessung der Jugendstrafe vorrangig nach Vergeltungsgesichtspunkten? Aufgabe des Täterstrafrechts (Swoboda 2013)?

2. Wie es gemacht wird: Die Praxis

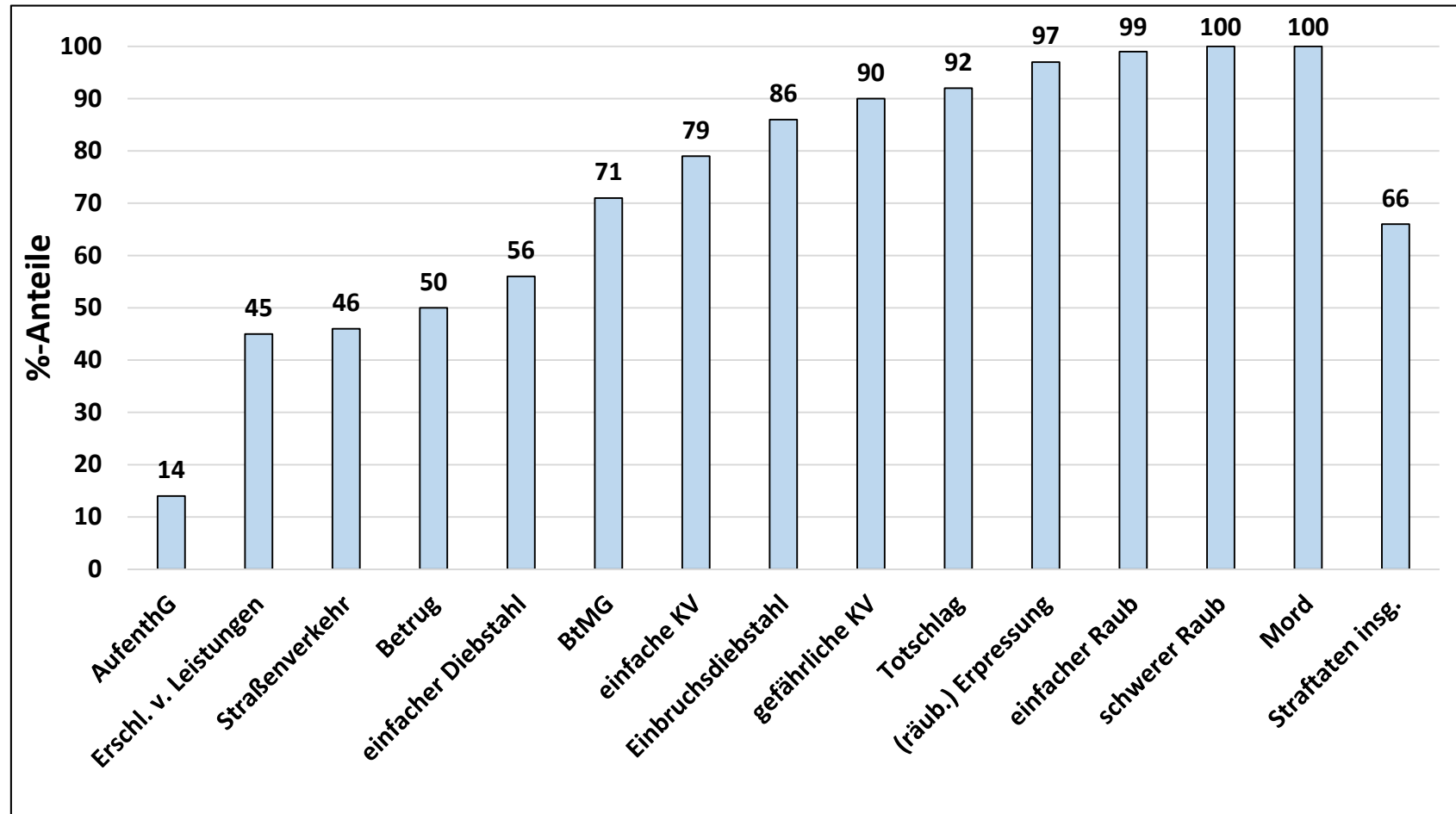
Anteile der nach Jugendstrafrecht bestraften Heranwachsenden an allen verurteilten Heranwachsenden, 1954-2015*



*Bis 2006
Früheres
Bundes-
gebiet
einschließ-
lich Berlin,
seit 2007:
Gesamtes
Bundes-
gebiet

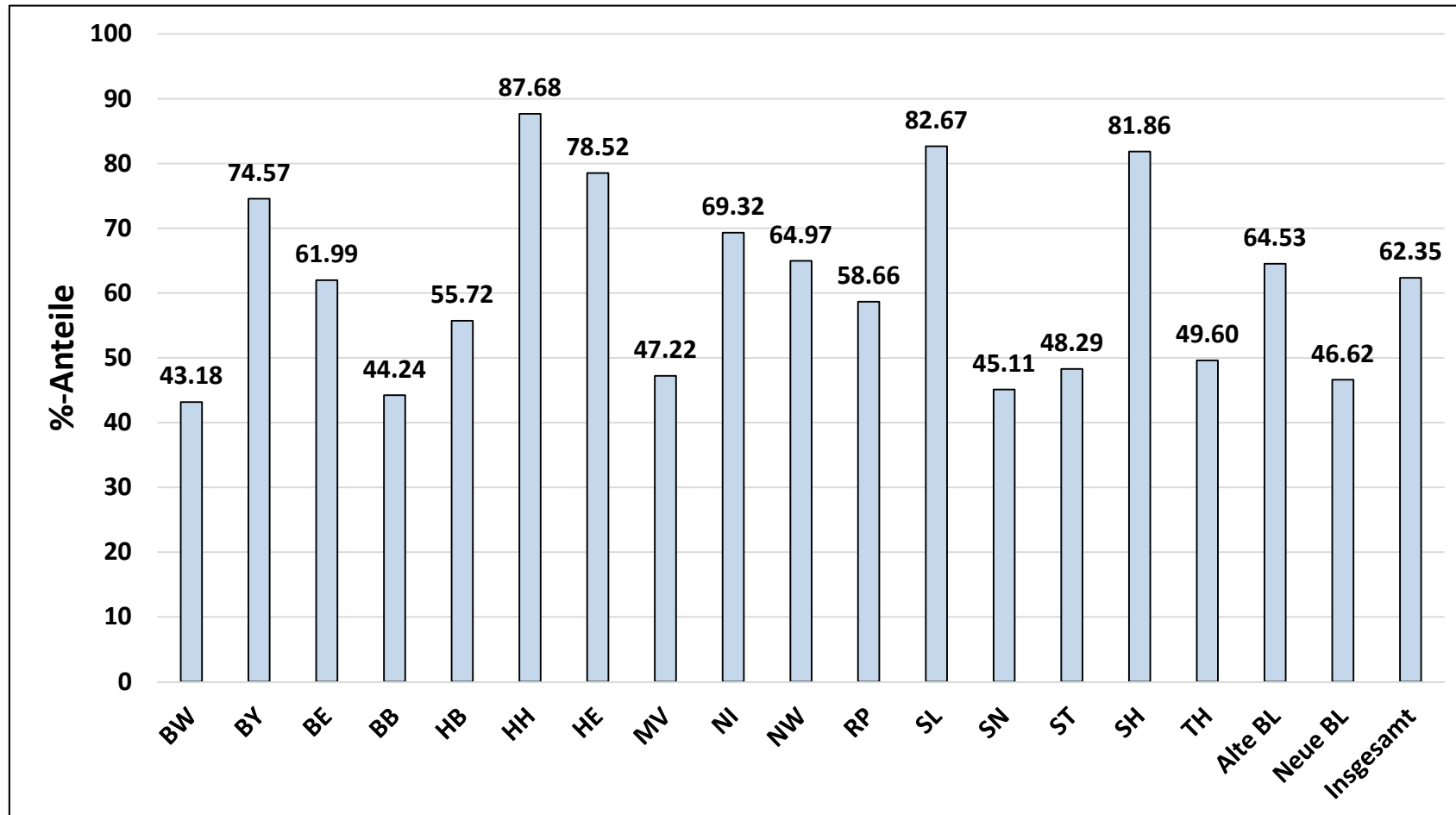
Quelle: Statistisches Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik 1954-2015, eigene Berechnungen

Anteil der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden an allen verurteilten Heranwachsenden nach Deliktgruppen, 2015



Quelle: Heinz, W. (2017): Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland, kis

Anteil der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden an allen verurteilten Heranwachsenden im Bundesländervergleich, 2015



Quelle: Statistisches Bundesamt 2017, Strafverfolgungsstatistik, eigene Berechnungen

Jugendstrafrechtliche Sanktionen bei Heranwachsenden 2013 (Ostendorf 2016):

Art der Sanktion	Anteil an allen Sanktionen (n= 64047)
Jugendstrafe	14 %
- 6 Monate <= 1 Jahr	7 %
- < 1 Jahr	7 %
Zuchtmittel	66%
- Arrest	11%
- Arbeitsaufgabe	21%
- Geldaufgabe	14 %
- Verwarnung	17 %
Erziehungsmaßregeln (Weisungen)	20%

2. Wie es gemacht wird: Die Praxis (2)

- > Werden Heranwachsende nach Jugendstrafrecht milder bestraft?
 - Keine eindeutigen Ergebnisse (Dünkel 1990, Kemme/Stoll 2012, Streng 2007, Heinz 2012, Palmowski 2017/18?)

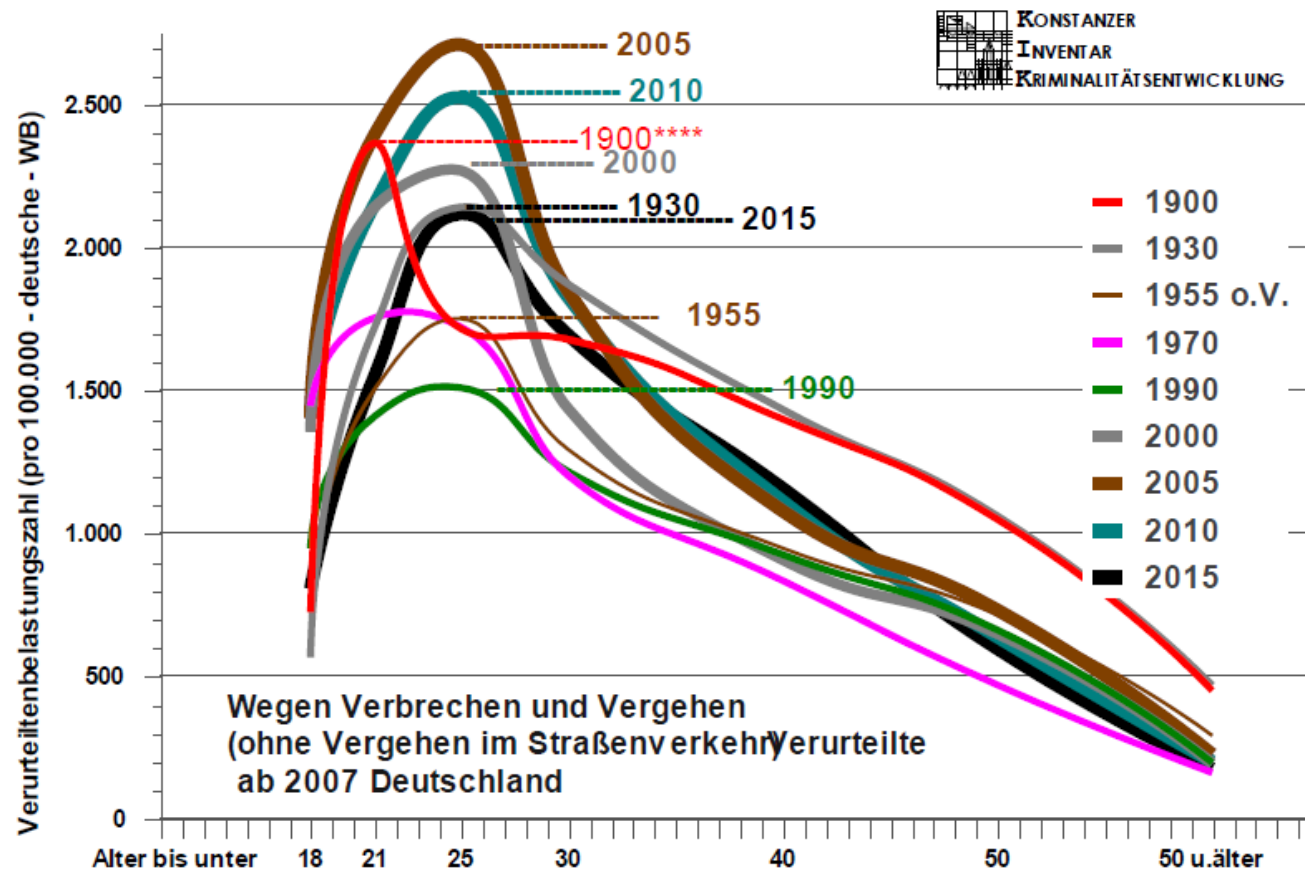
- > Wirkt eine Sanktionierung nach allgemeinem Strafrecht besser als eine Sanktionierung nach Jugendstrafrecht?
 - Frage kann nicht wirklich beantwortet werden, da derselbe Heranwachsende nicht zweimal bestraft werden kann.
 - Stand der Wirkungsforschung spricht für bessere Wirkung von “behandelnden” Massnahmen, die den individuellen Fall in den Blick nehmen.
 - Ist die Frage richtig? “bessere Wirkung” vs. “anderer Ansatz”?

3. Was wir wissen: Interdisziplinäre Erkenntnisse zu den Heranwachsenden (1)

- > In den vergangenen sieben Jahren hat es international einige Veröffentlichungen speziell zu Heranwachsenden (young adults) im Strafrecht gegeben (zum Beispiel: Prior et al. 2010, Lösel/Bottoms/Farrington 2012, Loeber et al. 2012, Farrington/Loeber 2012, Pruin/Dünkel 2014).
- > Ausgangspunkt: Lebenslaufforschung. Die bekannten Alterskurven der Kriminalität zeigen, dass die meisten Straffälligen zwischen dem 20. und dem 30. Lebensjahr von kriminellem Verhalten Abstand nehmen, auch ohne Einfluss der Strafjustiz.

Alterskurven der Kriminalität

Schaubild 17: Wegen Verbrechen und Vergehen* Verurteilte (seit 1980 nur Deutsche) nach Altersgruppen und nach ausgewählten Jahren. Verurteiltenbelastungszahl. Deutsches Reich, früheres Bundesgebiet, 2015 Deutschland



3. Was wir wissen: Interdisziplinäre Erkenntnisse zu den Heranwachsenden (2)

- > Weitere Lebenslaufforschung: Verschiedene Verlaufsformen der Kriminalität, höchste Konzentration des Ausstiegs aus Kriminalität im jungen Erwachsenenalter .
(*Farrington/Loeber/Howell 2012, p. 734*).
- > Gründe für den Ausstieg: Die Bedeutung des “sozialen Kapitals” (*Laub/Sampson 2003; Averdijk/Elffers/Ruiter 2012*) und der “inneren Haltungsänderung” (*Maruna 2001*).
- > Formelle Sanktionen können Delinquenzentwicklung fördern (*Boers 2009*). Spricht für vorsichtigen Umgang mit formellen Sanktionen gerade gegenüber Heranwachsenden
- > Gründe für Kriminalitätseinstieg im jungen Erwachsenenalter: abnehmende Sozialkontrolle/soziale Unterstützung und neue Gelegenheiten sowie Motivation (*Blokland/Palmen 2012*).

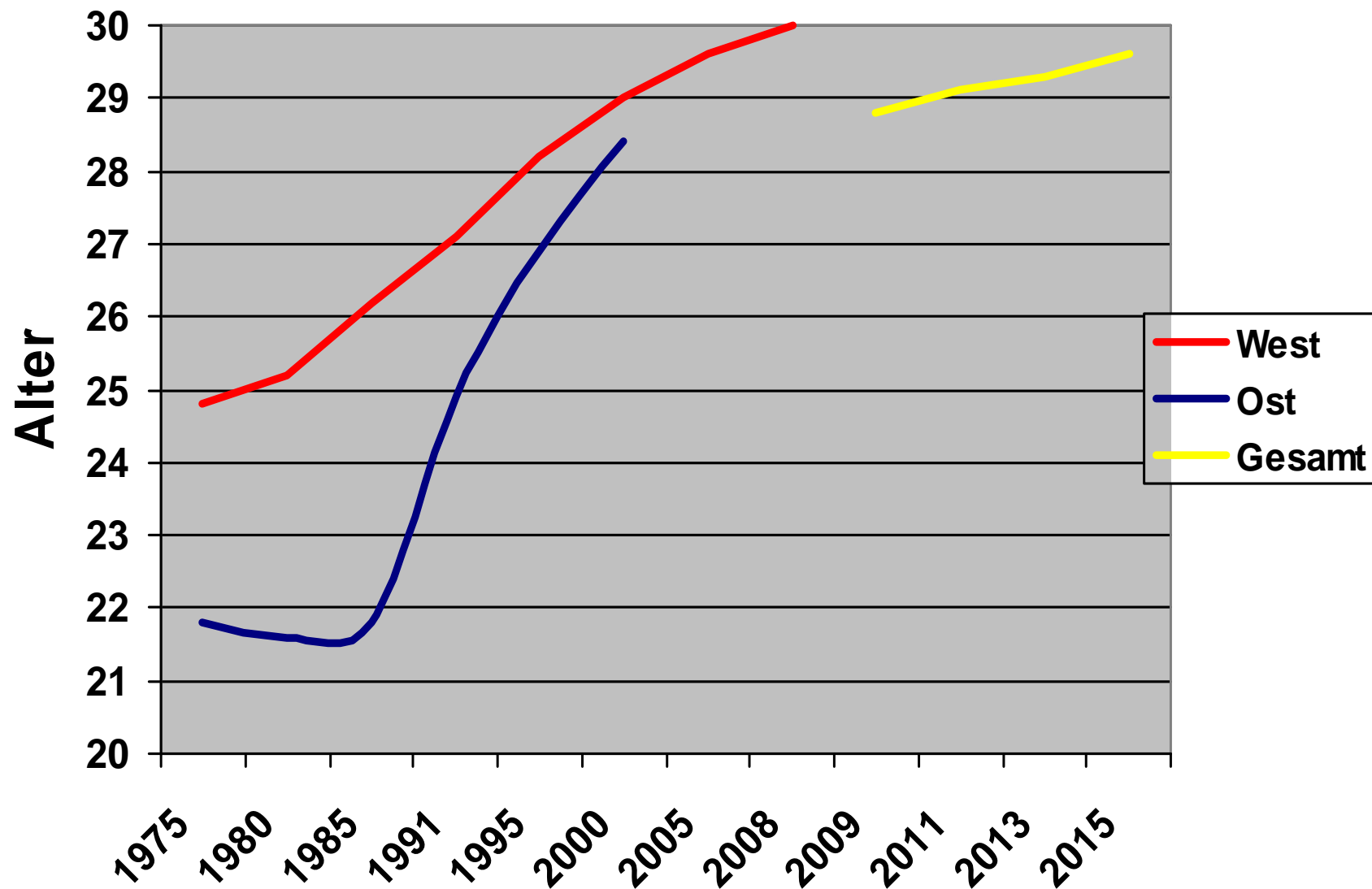
3. Was wir wissen: Interdisziplinäre Erkenntnisse zu den Heranwachsenden (3)

- > Veränderungen in Bezug auf Sozialisation:
 - “Entgrenzung” der Jugendphase,
 - “späte Jugendphase”,
 - “emerging adulthood”.

- > Die ehemals relativ kurze Statuspassage Jugend, die gekennzeichnet ist durch ein geringes Maß an Autonomie, hat sich ausgeweitet (Hurrelmann/Quenzel 2013). Darüber hinaus wird sie weniger strukturiert und/oder standardisiert (Grunert/Krüger 2000, Ferchhoff 2016).

▪

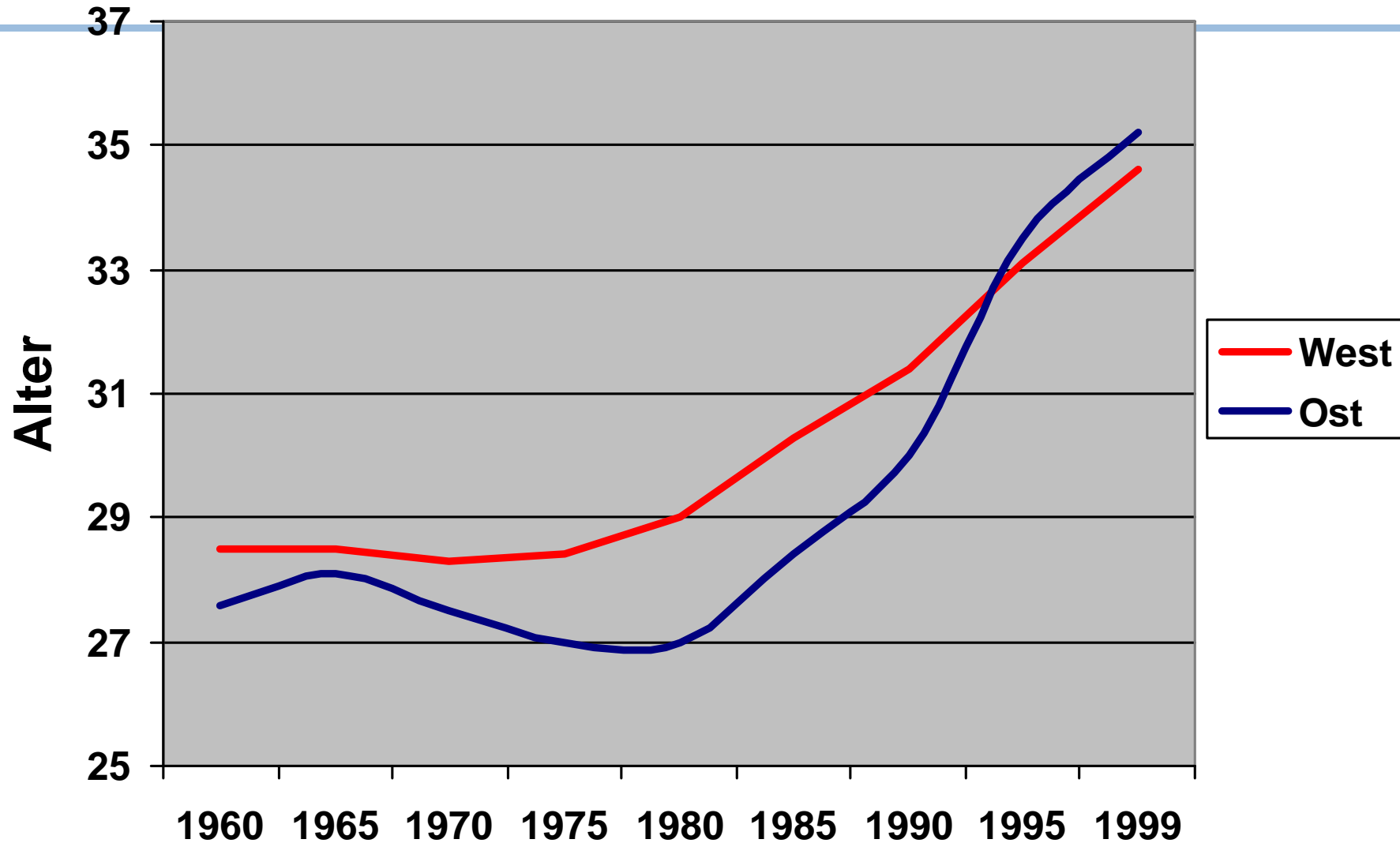
Durchschnittsalter der Mütter in Jahren bei der Geburt ihres ersten¹ Kindes, 1975-2015



¹Bis 2009: des ersten ehelich geborenen Kindes, ab 2009: des ersten lebend geborenen Kindes insgesamt

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsstatistik, www.sozialpolitik-aktuell.de

Durchschnittliches Heiratsalter in Jahren der Ehepartner (Frauen und Männer insg.) 1960-1999



Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsstatistik

Durchschnittsalter der Mütter bei der Geburt ihres ersten Kindes in Europa, 1980 and 2010

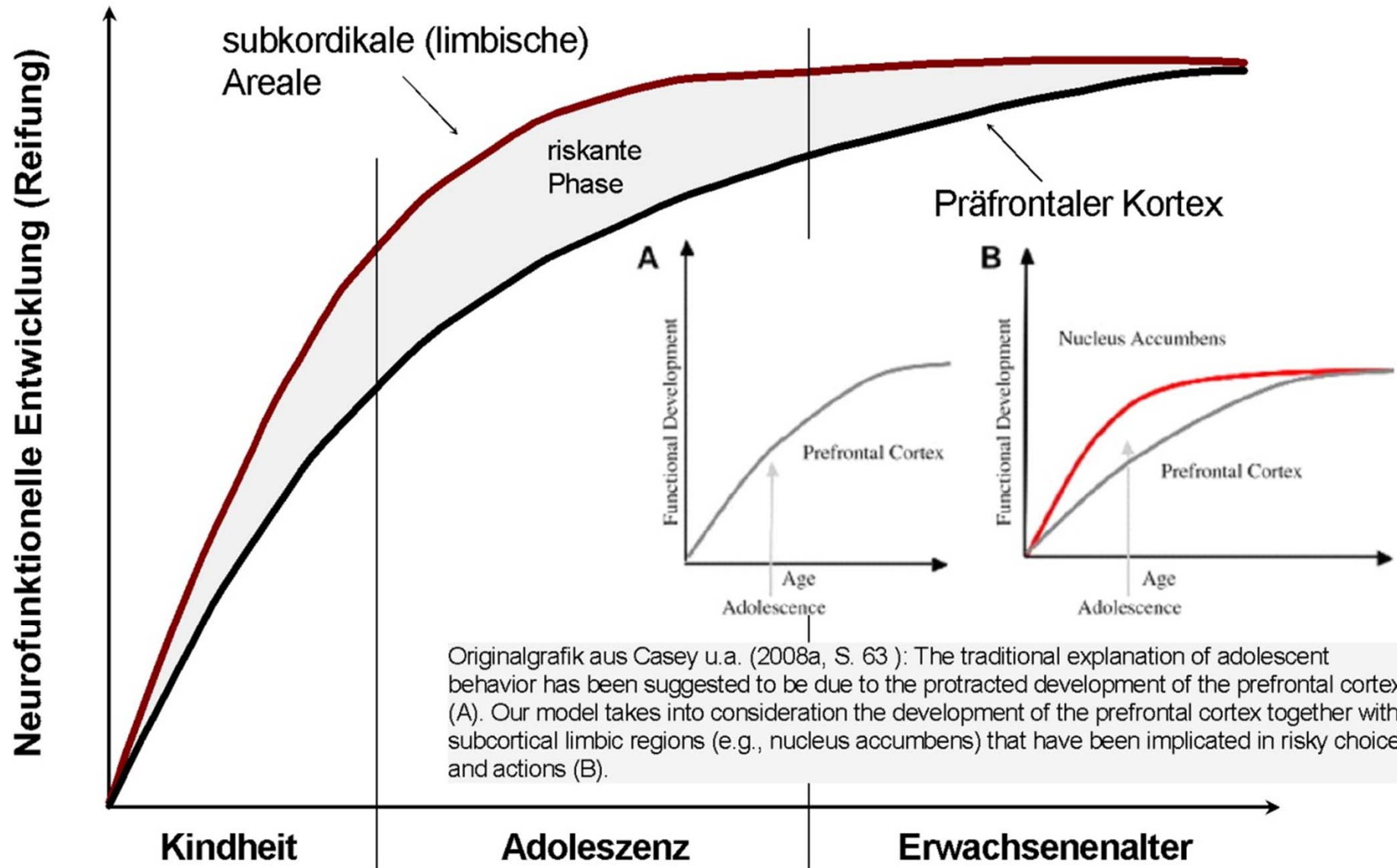
*2009, Quelle: Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung 2014a.

Country	1980	2010
Austria	26.3	29.8
Belgium	26.6	29.8
Croatia	25.6	29.2
Czech Republic	25	29.6
Denmark	26.8	30.6
Estonia	25.7	29.3
Finland	27.7	30.2
France	26.8	30
Greece	26.1	30.3
Hungary	24.7	29.3
Iceland	27.1	30.0
Italy	27.5	31.3
Ireland	29.7	31.2
Latvia	25.9	28.7
Lithuania	26.7	28.9
Luxembourg	24.4	30.8
Netherlands	27.7	30.8
Norway	26.9	30.8
Poland	26.5	28.8
Portugal	27.2	29.9
Romania	25.3	27.1
Russia	25.7	27.4*
Sweden	27.6	30.7
Switzerland	27.9	31.2
Slovenia	25.4	30.1
Spain	28.2	31.2
United Kingdom	26.9	29.6

3. Was wir wissen: Interdisziplinäre Erkenntnisse zu den Heranwachsenden (4)

- > Neurowissenschaften: enorme Wissenszuwächse in den vergangenen 15 Jahren.
- > Casey et al. (2008): “Imbalance” zwischen vergleichsweise früher Reifung der subkortikalen limbischen Hirnareale und einer verzögerten Reifung der präfrontalen Kontrollareale.

Schematische Darstellung der "Imbalance" zwischen früher reifenden subkortikalen Hirnarealen (insbesondere dem ventralen Striatum und der Amygdala) und später reifendem Präfrontalkortex während der Adoleszenz (nach Casey u. a. 2008a)



3. Was wir wissen: Interdisziplinäre Erkenntnisse zu den Heranwachsenden (4)

- > Neurowissenschaften: enorme Wissenszuwächse in den vergangenen 15 Jahren.
- > Casey et al. (2008): “Imbalance” zwischen vergleichsweise früher Reifung der subkortikalen limbischen Hirnareale und einer verzögerten Reifung der präfrontalen Kontrollareale.
- > Steinberg et al. (2009, 2010): selbstreflexive kognitive und psychosoziale Handlungskontrollfähigkeiten (z.B. Folgenantizipation) nehmen im Altersverlauf zu.
- > Gilt für Heranwachsende ebenso wie für Jugendliche.
- > Gefahren?

3. Was wir wissen: Interdisziplinäre Erkenntnisse zu den Heranwachsenden (5)

- > Wirkungsforschung:
 - Keine abschreckende Wirkung von Strafschärfungen, generell keine positive Wirkungen von rein überwachenden Sanktionen.
 - Verhaltensänderungen können im Rahmen von strafrechtlichen Sanktionen unterstützt werden (= “Behandlung von Straftätern ist möglich”).
 - Kognitiv-verhaltenstherapeutische Programme belegen regelmässig ihre Wirksamkeit bei der Behandlung von Straftätern im Rahmen von Metaanalysen.
 - Behandlungsprogramme zeigen stärkere Wirkungen, wenn sie im ambulanten Setting durchgeführt werden.
 - > Desistance-Forschung:
 - Bedeutung der „agency“.
 - Unterstützung der Motivation zur Verhaltensänderung durch gute Beziehungen, Stärkenorientierung und Perspektiven.
-

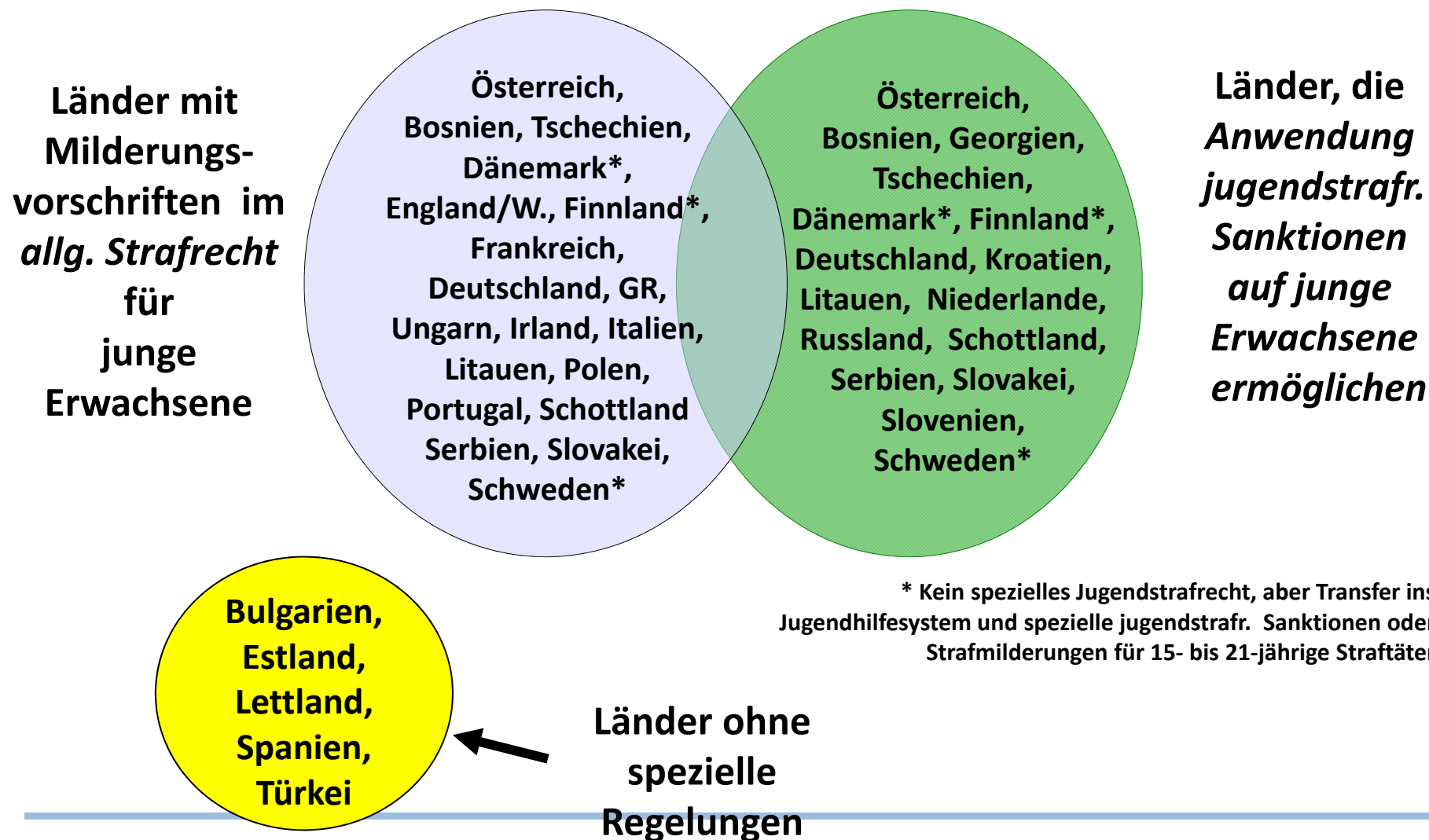
4. Wie es die anderen machen: Internationale Ansätze

Europaratsempfehlung Rec (2003) 20, Nr. 11 (s. auch ERJOSSM (2008) 11):

- > „Um der Verlängerung der Übergangszeit zum Erwachsenenalter Rechnung zu tragen, sollte es möglich sein, dass junge Erwachsene unter 21 Jahren wie Jugendliche behandelt werden und die gleichen Maßnahmen auf sie angewandt werden, wenn der Richter der Meinung ist, dass sie noch nicht so reif und verantwortlich für ihre Taten sind wie wirkliche Erwachsene.“

Quelle: Nichtamtliche Übersetzung des Bundesministeriums für Justiz

Sonderregelungen für Heranwachsende in Europa



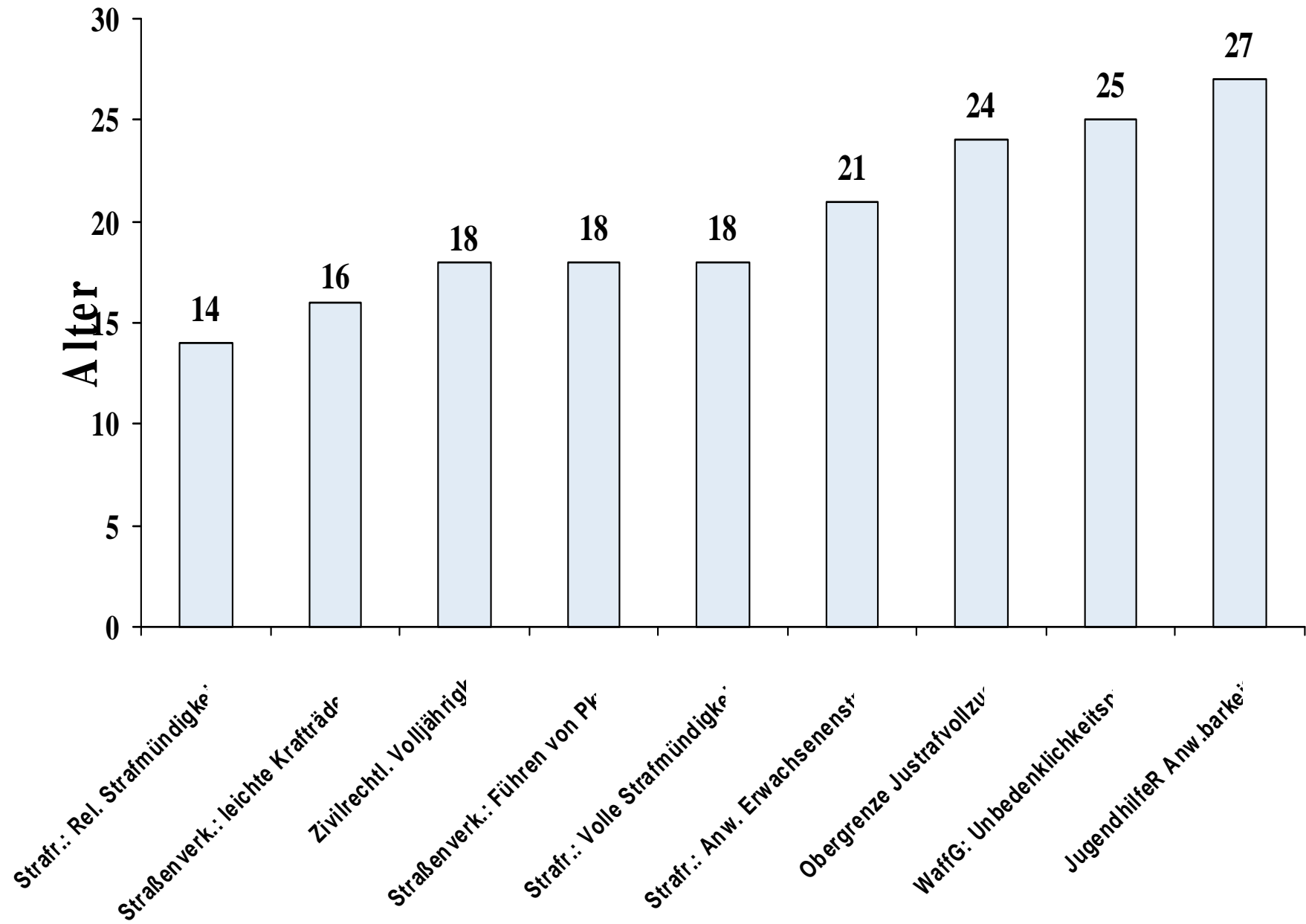
5. Was wir daraus schließen können: Fazit

- > Kriterien für die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht sind nicht eindeutig.
- > Die Praxis wendet überwiegend Jugendstrafrecht auf Heranwachsende an und nutzt den jugendstrafrechtlichen Sanktionenkatalog.
- > Eine Ausweitung des Jugendstrafrechts auf die Gruppe der jungen Erwachsenen erscheint aus interdisziplinärer Sicht (Kriminologie, Soziologie, Psychologie, Neurowissenschaften) sinnvoll, weil sich die „Jugendphase“ auszudehnen scheint.
- > Im jungen Erwachsenenalter ändert sich besonders viel – rationales (generell eher gelassenes) und verhältnismässiges Sanktionieren ist ratsam.

5. Was wir daraus schließen können: Fazit

- > Verhaltensänderungen sind eher durch ambulante und behandelnde Maßnahmen zu erwarten, die eine Motivationsänderung unterstützen und Perspektiven aufzeigen.
- > Die Möglichkeiten für solche Maßnahmen sind im Jugendstrafrecht größer, mehr Fachleute, Ausrichtung auf Spezialprävention, und: anderer Geist (trotz allem!).
- > Altersgrenzen sind kein Argument.

Altersgrenzen im deutschen Recht



5. Was wir daraus schließen können: Fazit

- > Verhaltensänderungen sind eher durch ambulante und behandelnde Maßnahmen zu erwarten, die eine Motivationsänderung unterstützen und Perspektiven aufzeigen.
 - > Die Möglichkeiten für solche Maßnahmen sind im Jugendstrafrecht größer, mehr Fachleute, Ausrichtung auf Spezialprävention, und: anderer Geist (trotz allem!)
 - > Altersgrenzen sind kein Argument.
 - > Aufhebung der Heranwachsendenregelung bietet keinerlei Vorteile, nimmt nur Optionen.
 - > Ausweitung der Einbeziehungsmöglichkeiten bis 25.
 - > Generelle Sanktionierung aller Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht
 - > Änderung des Sanktionenrechts für Erwachsene?
-

Wahlprogramm 2017 (2)

- > „Wir ... fordern, hier Alternativen zu schaffen, damit Gerichte Strafen verhängen können, die weniger der Allgemeinheit schaden und mehr der Resozialisierung dienen. Wir sehen zum Beispiel keinen vernünftigen Grund, **warum das Instrumentarium aus dem Jugendstrafrecht (z.B. tatbezogene Sühneleistungen, Arbeitsleistungen, Freizeitarrrest) nicht auch im Erwachsenenstrafrecht zur Verfügung stehen soll.**“

Wahlprogramm 2017 (2)

- > „Wir **PIRATEN** fordern, hier Alternativen zu schaffen, damit Gerichte Strafen verhängen können, die weniger der Allgemeinheit schaden und mehr der Resozialisierung dienen. Wir sehen zum Beispiel keinen vernünftigen Grund, **warum das Instrumentarium aus dem Jugendstrafrecht (z.B. tatbezogene Sühneleistungen, Arbeitsleistungen, Freizeitarrrest) nicht auch im Erwachsenenstrafrecht zur Verfügung stehen soll.**“

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Ineke Pruin
Assistenzprofessorin
Institut für Strafrecht und Kriminologie
Schanzeneckstraße 1
CH-3001 Bern
ineke.pruin@krim.unibe.ch
